

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_485]

Einschreiben Übergabe

Vorsitzender Richter Landgericht Lenz

Richter Amtsgericht ? Calame

Richter ? Dr. Rotermund

Landgericht München II
Abteilung für Strafsachen
- 4. Strafkammer –
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Vaterstetten, 26.08.2023

Ihre Zeichen: **4 Qs 10/23 – 1 Cs 17 Js 29329/22 AG Ebersberg**

Ihr Schreiben: 21.08.2023 ([IG_K-JU_484])

meine Zeichen **17 Js 29329/22**

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_485] ff.

insbesondere [IG_K-JU_454], [IG_K-JU_455], [IG_K-JU_476], [IG_K-JU_477]

alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei

und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der

GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,

die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

**Unterstellung von Beleidigungen
bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrter Herren Richter,

Sie haben als „**4. Strafkammer des Landgerichts München II Abteilung für Strafsachen**“ am 16.08.2023 den Beschluss erlassen:

„I. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 16. Juni 2023 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ebersberg vom 6. Juni 2023, Az. 1 Cs 17 Js 29329/22 wird als unbegründet verworfen

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens und seine ihm insoweit erwachsenen notwendigen Auslagen.“

1)

Ihre Behauptung, mein Schreiben vom 16.06.2023 ([IG_K-JU_455]) zum sogenannten Beschluss der Richterin Karn des Amtsgerichts Ebersberg vom 06.06.2023 ([IG_K-JU_454]) sei eine „**sofortige Beschwerde**“, ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs. **Lüge**).

In meinem Schreiben vom 16.06.2023 ist einerseits über weite Passagen (unter „Gründe“) nachgewiesen,

dass die obskuren, sprachvergewaltigenden Begründungen (Sprachverdrehung → Rechtsverdrehung → Rechtsbeugung) der Richterin Karn - warum sie das Grundprinzip rechtsstaatlicher Judikative, dass ein Straftäter sich nicht einfach selbst durch rechtsbeugenden Missbrauch des **§ 26a StPO** freisprechen kann - nicht als rechtsstaatliche Begründung ihres die Gesetze brechenden und insbesondere Straftaten begehenden Treibens taugen.

Ihren sogenannten Beschluss haben Sie ja am **16.08.2023** gefasst, in diesem beziehen Sie sich mit der Angabe **1 Cs 17 Js 29329/22 AG Ebersberg** unzweifelhaft auf die gesamte Akte des Amtsgerichts Ebersberg. Dann haben Sie ja sicherlich auch das Schreiben der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (AG EBE Abt. für Strafsachen) JHSekr'in Hengstberger vom 27.07.2023 ([\[IG_K-JU_476\]](#)) und meine Reaktion darauf vom 04.08.2023, welche nachweislich beim Amtsgericht Ebersberg am **08.08.2023** eingegangen ist ([\[IG_K-JU_477\]](#)) in Ihrem Beschluss berücksichtigt.

Somit wissen Sie auch, dass nicht nur der/die krampfhaft anonym agierende RiAG des AG-EBE sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, (welche(r) ja mit höchster Wahrscheinlichkeit die RiAG Karn ist, [\[IG_K-JU_477\]](#) Punkt 2 und) welche(r) am 27.07.2023 hat mitteilen lassen „Ihr Schreiben vom 16.06.2023 wurde als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 06.06.2023 behandelt und die Akten dem Landgericht München II zur Entscheidung vorgelegt“, sondern dass auch Sie mit dieser Unterstellung den Straftatbestand der Rechtsbeugung (i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) erfüllen:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Und Sie wissen auch, dass Sie damit Ihre Missachtung der Beschlüsse der Richter des Bundesverfassungsgerichts auf das deutlichste zum Ausdruck bringen (Zitat aus [\[IG_K-JU_477\]](#)):

[...] Grundprinzip rechtsstaatlicher Judikative, dass ein Straftäter sich nicht einfach selbst freisprechen kann [...]

Dieses Grundprinzip sieht im Übrigen das Bundesverfassungsgericht ebenso ([\[IG_O-VG_0024\]](#)):

BVerfG, Beschluss vom 27.04.2007 - Aktenzeichen 2 BvR 1674/06

DRsp Nr. 2007/10179

Verfassungsrechtliche Grenzen der Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig

1. **§ 26a StPO** ist eine der Vereinfachung des Ablehnungsverfahrens dienende Vorschrift; weil sie nur echte Formalentscheidungen ermöglichen oder einen offensichtlichen Missbrauch des Ablehnungsrechts verhindern will, ist sie eng auszulegen. In Fällen, in denen die Frage der Unzulässigkeit nicht klar und eindeutig beantwortet werden kann, ist das Regelverfahren nach **§ 27 StPO** zu wählen, damit eine Entscheidung in eigener Sache vermieden wird. Auf Fälle "offensichtlicher Unbegründetheit" darf das vereinfachte Ablehnungsverfahren nicht ausgeweitet werden.
2. Ist ein wenn auch nur geringfügiges Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, scheidet die Ablehnung als unzulässig aus. Eine gleichwohl erfolgende Ablehnung nach **§ 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO** ist dann, weil vom Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckt, willkürlich. Über eine bloße formale Prüfung hinaus darf sich der abgelehnte Richter nicht durch Mitwirkung an einer näheren inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe zum Richter in eigener Sache machen.
3. In den Fällen, in denen die Befangenheit aus einer willkürlichen Anwendung des Verfahrens nach **§ 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO** abgeleitet wird, können die allgemeinen Grundsätze, die für sonstige Fälle einer aus der richterlichen Vorbefassung abgeleiteten Befangenheit, etwa hinsichtlich abgetrennter Verfahren oder der Bescheidung von Beweisanträgen, nicht angewandt werden, da die Gefahr einer unzulässigen Entscheidung in eigener Sache und einer sich daraus regelmäßig ergebenden Besorgnis der Befangenheit besonders groß ist.

Normenkette:

GG Art. 101 Abs. 1 S. 2 ; StPO § 26a ;

Sie begründen Ihren angeblichen „Beschluss“ mit den gleichen Gründen, mit denen die Richterin Karn ihren rechtbrechenden Beschluss vom 06.06.2023 begründet hat:

„Zur Begründung wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Ebersberg vom 6. Juni 2023 verwiesen.“

Unter diesem Gesichtspunkt sollten Sie mein Schreiben vom 16.06.2023 noch einmal etwas aufmerksamer lesen. Die darin gemachten Feststellungen betreffen auch Sie.

Sie behaupten in Ihrem Beschluss zweimal, es gäbe einen „Antragsteller“, dies ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs. **Lüge**). Sie wollen laut Punkt II. Ihres Beschlusses diesem Antragsteller die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufbürden. Sie können wegen Unmöglichkeit der Ausführung stattdessen ja mal versuchen, die Kosten derjenigen Person aufzubürden, die als erste rechtsbeugend die Existenz einer „sofortigen Beschwerde“ behauptet hat. Oder Sie gehen angesichts der Tatsache, dass auch Sie rechtsbeugend und wider besseren Wissens diese Behauptung wiederholt haben, in sich und zahlen die Kosten aus Ihrer Privatschatulle in die Staatskasse ein.

Ich fasse zusammen:

Ihr Beschluss vom 16.08.2023 ist angesichts fehlender Rechtsgrundlagen rechtsungültig.

2)

Allerdings kann man nicht behaupten, dass er rechtsunwirksam ist, denn die Rechtsunwirksamkeit bezieht sich nur auf mich; für Sie ist dieser Beschluss sehr wohl rechtswirksam, denn mein Schreiben vom 16.06.2023 verweist andererseits in einigen Passagen auf begangene und nachgewiesene Straftaten ([IG_K-JU_455]):

„Sie haben in dem auf den 24.05.2023 datierten Schreiben ([IG_K-JU_445]) in meiner Rechtsangelegenheit 4 Mal nachweislich vorsätzlich bewusst unwahre Behauptungen aufgestellt, **mehrere Paragraphen der Strafprozessordnung (StPO) gebrochen, 2 Rechtsbeugungen/Verbrechen begangen, massenhaft Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) begangen und die Verfassung in 4 Artikeln (20, 97, 101, 103) gebrochen, davon 2 mich betreffende grundrechtsgleiche Rechte** und jetzt verkünden Sie allen Ernstes: macht nichts, für mich kein Grund mich für befangen zu erklären?“

„**Ihre Gesetzesbrüche** haben aber nicht im **Konjunktiv** stattgefunden, sondern im **Indikativ**. Sie picken sich ein paar Worte heraus („Lügen, Zynismus, extremes Dummstellen“) und meinen damit unterstellen zu können und unterstellt zu haben, dass die Feststellungen Ihrer Gesetzesbrüche nicht wahr sind. Sie haben aber tatsächlich Lügen verbreitet (es waren nachgewiesenermaßen 4) und Zynismus pur an den Tag gelegt, sich extrem dumm gestellt, etc.; man braucht dazu nur die Dokumente [IG_K-JU_445] und [IG_K-JU_446] zu lesen. Allerdings haben Sie nicht einen einzigen Punkt auch nur ansatzweise widerlegt; Sie haben also **nach rechtsstaatlichen Grundsätzen die Feststellungen über Ihre Gesetzesbrüche und insbesondere Ihre Straftaten**, für die Sie nach Gesetz persönlich haften, **anerkannt**.

Über die Ahndung Ihrer nachgewiesenen und anerkannten Straftaten entscheiden aber nicht Sie, sondern ein Strafgericht besetzt mit Richtern, die sich an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland halten.“

„Es gibt also nicht nur **KEIN Verfahren**, sondern eine **Herde von Mitarbeitern in den sog. Strafverfolgungsbehörden**, die es nicht ertragen, dass jemand, der sich einfach nicht von den Behörden und öffentlich-rechtlichen Organisationen untertänigst **betrügen, nötigen, erpressen und bestehlen** lassen will, und etlichen von ihnen ihre Gesetzesbrüche und insbesondere das **Begehen schwerster Straftaten nachgewiesen** hat, sich nun auch noch zur Wehr setzt, wenn man ihm mit **Unterstellung von Straftaten** (siehe Betreff: **Unterstellung von Beleidigungen**) und per **Aushebelung des verfassungsmäßigen Rechts auf „rechtliches Gehör“** (Art. 103 GG) einen Denkkzettel verpassen will. Und Sie, **Frau Karn, sind eine aus dieser Herde.**“

Und da Sie sich ja in Ihrem Beschluss zweifelsfrei mit **1 Cs 17 Js 29329/22 AG Ebersberg** auf die gesamte Akte des Amtsgerichts Ebersberg beziehen und auch für Sie, die Richter Lenz, Calame und Rotermund, das **Strafgesetzbuch** gilt, haben auch Sie das **Legalitätsprinzip** missachtet. Sie haben die nach **§ 158 Abs. 1 StPO** angezeigten Straftaten - nicht nur die der Richterin Karn, sondern alle aus der Akte **1 Cs 17 Js 29329/22** ersichtlichen Straftaten - einer geeigneten strafrechtlichen Ermittlung zuzuführen. Die als **Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime** ist strafrechtlich durch die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** abgesichert.

Für eine genauere Spezifikation des **Umfangs Ihrer Straftaten** ist hilfreich zu wissen,

- a) welche Beweisdokumente Ihnen tatsächlich vom Amtsgericht Ebersberg zur Verfügung gestellt wurden (es kann ja sein, dass im Zuge einer (schon einmal festgestellten) **Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1, 2 StGB)** beweisheblicher Dokumente Sie nicht alle Dokumente der Akte ausgewertet haben) und
- b) wer denn nun die Richter Calame und Rotermund tatsächlich sind (siehe **Punkt 3**)

In jedem Fall ist schon jetzt sicher, dass auch Sie, die Richter Lenz, Calame und Rotermund, zu dieser Herde der Mitarbeiter in den sog. Strafverfolgungsbehörden (s.o.) gehören; sie verweigern die Verfolgung der Straftaten anderer und begehen somit massenhaft **Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB**.

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) *Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.*
- (3) *Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die **Vortat** angedrohte Strafe.*
- (4) *Der Versuch ist strafbar.*
- (5) *Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.*
- (6) *Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.*

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) *Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.*

Sie beenden Ihre vollständig aus 16 Worten und einer Datumsangabe bestehende „Begründung“ Ihres „Beschlusses“ mit:

„Weitere Ausführungen erübrigen sich.“

Da unterliegen Sie aber einem schweren Irrtum.

3)

Um zu wissen, welche Dokumente Ihnen zur Verfügung standen und um Ihre Straftaten genauer spezifizieren zu können, beantrage ich hiermit Akteneinsicht zu den Akten Az **4 Qs 10/23 – 1 Cs 17 Js 29329/22 AG Ebersberg**.

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten StPO

- (1) [...]
- (4) **Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen**, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, **können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.**
- (5) [...]

Es gibt kein laufendes Verfahren beim Amtsgericht Ebersberg (Az **1 Cs 17 Js 29329/22 AG Ebersberg**; [\[IG_K-JU_455\]](#)) und schon gar nicht gibt es ein „laufendes Verfahren“ (Beschwerdeverfahren Az. **4 Qs 10/23**; [\[IG_K-JU_477\]](#)) beim Landgericht München II. Es gibt also keine rechtliche Handhabe die Akteneinsicht zu verweigern und deshalb verweise ich vorsorglich auf

§ 274 „Urkundenunterdrückung“ Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB

„(1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**

1. [...]
2. **beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder**
3. [...]

(2) **Der Versuch ist strafbar.**“

Eine Verweigerung der Akteneinsicht ist auch eine Verweigerung des *grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör* (**Art. 103 (1) GG**) und des **Art. 6 der EMRK** „*Recht auf ein faires Verfahren*“.

Ihr Triumvirat besteht aus dem **Vorsitzenden Richter Lenz der 4. Strafkammer beim Landgericht München II**, dem **Richter Calame an irgendeinem Amtsgericht** (ja an welchem denn?) und dem **Richter Dr. Rotermund**, der offensichtlich überhaupt kein Zuhause hat, denn es ist kein Gericht angegeben, welchem er sich zugehörig fühlen könnte. Und nun soll ich Ihnen glauben, dass Sie 3 gesetzliche Richter der 4. Strafkammer des Landgerichts München II sind?

Das hätte ich denn doch gern anhand des **Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts München Abteilung für Strafsachen** überprüft.

Ich beantrage also hiermit entsprechend **§ 21 g i. V. m. § 21 e GVG** zusätzlich die **Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstellen für Strafsachen des Landgerichts München II**. Auch hier würde es die Handhabung vereinfachen, wenn mir eine Kopie zugesandt würde.

Ich bitte um Mitteilung der Vorgehensweise für die Akteneinsicht und die Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Eine Verweigerung der Akteneinsicht ist auch eine Verweigerung des *grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 (1) GG)* und des *Art. 6 der EMRK „Recht auf ein faires Verfahren“*.

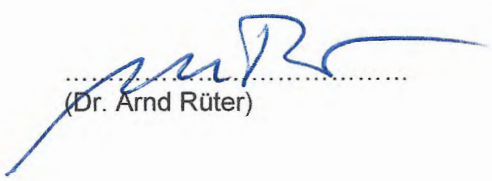
Ihr Triumvirat besteht aus dem **Vorsitzenden Richter Lenz der 4. Strafkammer beim Landgericht München II**, dem **Richter Calame an irgendeinem Amtsgericht** (ja an welchem denn?) und dem **Richter Dr. Rotermund**, der offensichtlich überhaupt kein Zuhause hat, denn es ist kein Gericht angegeben, welchem er sich zugehörig fühlen könnte. Und nun soll ich Ihnen glauben, dass Sie 3 gesetzliche Richter der 4. Strafkammer des Landgerichts München II sind?

Das hätte ich denn doch gern anhand des **Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts München Abteilung für Strafsachen** überprüft.

Ich beantrage also hiermit entsprechend **§ 21 g i. V. m. § 21 e GVG** zusätzlich die **Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstellen für Strafsachen des Landgerichts München II**. Auch hier würde es die Handhabung vereinfachen, wenn mir eine Kopie zugesandt würde.

Ich bitte um Mitteilung der Vorgehensweise für die Akteneinsicht und die Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan.

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 5063 28.08.23 13:30
Sendungsnummer: RT 7310 5654 2DE
Einschreiben

RILG Lenz & Co



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple>



Shop Versenden ▾ Empfangen ▾ Geschäftskunden ▾ Hilfe & Tipps ▾



SENDUNGSVERFOLGUNG Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: RT731056542DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

